

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Burgstädt (FWB) e. V.

§1 Zweck

Um den Bürgern bei Kommunalwahlen eine Alternative zu den etablierten Parteien zu bieten und so Einfluss durch jedermann auf die Gestaltung und die Entwicklung der Stadt Burgstädt und deren Umland zu nehmen, wird eine freie Wählergemeinschaft mit dem Namen „Freie Wählergemeinschaft Burgstädt (FWB)“ mit dem Sitz in Burgstädt gegründet. Sie soll der Politikverdrossenheit entgegen wirken, ein Abgleiten der Wähler nach rechts oder links verhindern und eine hohe Wahlbeteiligung sichern. Die Wichtigkeit der anstehenden Probleme erfordert auch die Mitsprache einer überwiegend parteilosen Bevölkerung der Stadt.

Die FWB e.V. ist unter dem Aktenzeichen VR 40393 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Die Postanschrift des Vereins ist die Anschrift des Vorsitzenden.

§2 Ziele

Das Allgemeinwohl der Stadt Burgstädt soll bei allen anstehenden Entscheidungen im Vordergrund des Interesses stehen. Parteipolitische Interessen sollen in der Kommunalpolitik keine Rolle spielen. Abgeordnete der FWB e.V. entscheiden frei nach ihrem Wissen und Gewissen. Sie unterliegen keinem Zwang von Parteien und Bündnissen.

§3 Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann jeder Wahlberechtigte und parteilose Bürger, der sich für die Interessen der Stadt Burgstädt einsetzt und die Satzung der FWB e.V. anerkennt, Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes oder wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Aufforderung des Vorstandes zur Zahlung, länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist, am jeweiligen Monatsende.

Bei schwerwiegenden Verstößen einzelner Mitglieder gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Stadt Burgstädt, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss aus der FWB e.V. beschließen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren das Recht zur Mitarbeit in allen Gremien, die durch die Mitgliedschaft bedingt sind. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden besteht kein Anspruch irgendeiner Art gegenüber der FWB e.V..

Die Mitgliederversammlungen werden per Einladung durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie finden mindestens einmal jährlich statt. Von den Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten, der vor jeder Versammlung zu benennen ist, und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht auf Probleme, eventuelle Schwierigkeiten und etwaige Missetände in der Stadt Burgstädt aufmerksam zu machen, sie aufzuzeigen und zur Diskussion zu stellen.

Das passive Wahlrecht regelt das jeweils bestehende Wahlgesetz.

Die Nominierung zu einer Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung und unterliegt der gesetzlichen Regelung. Sofern keine andere Art der Abstimmung verlangt wird, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§5 Vorstand der FWB e.V.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Hauptkassierer. Diese werden innerhalb des Vorstandes gewählt. Der Vorstand wird für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Zu einer Wahlversammlung ist schriftlich einzuladen. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der 1. Stellvertreter die Geschäftsführung. Der Hauptkassierer führt die Kassengeschäfte selbstständig.

Der Vorstand ist den Mitgliedern jederzeit rechenschaftspflichtig. Er kann ganz oder teilweise mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vereins abgewählt werden. Bei Bedarf kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen innerhalb der FWB e.V. haben keinen Einfluss auf Mandate.

Die FWB e.V. wird nach außen vom 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem Hauptkassierer jeweils allein vertreten.

§6 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden vom Vorstand erarbeitet. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§7 Finanzierung

In der 1. Zusammenkunft im Jahr legen die Mitglieder die jährlichen Beiträge für das laufende Jahr fest. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ermäßigungen (bis zum Erlass) beschließen. Die Beiträge sind bis zum 30.04. des laufenden Jahres zu begleichen. Der Hauptkassierer verwaltet die Mittel und begleicht laufende Kosten.

§8 Verwendung der Mittel

Die Mitglieder entscheiden in den ständigen Versammlungen auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung der Mittel. Sie sind sparsam und nur im Interesse des Vereins satzungsgemäß einzusetzen. Im Falle der Auflösung der FWB e.V. werden die Mittel nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten für gemeinnützige Zwecke im Bereich Jugend und Sport eingesetzt.

Über die Auflösung der FWB e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Kassenprüfung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) prüfen 2 Kassenprüfer die Jahresabrechnung, die der Hauptkassierer zu erstellen hat. Die Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Nach dem von den Kassenprüfern zu erstellenden Bericht entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§10 Jahresbericht

Der Vorstand erstellt zum Jahresende einen Abschlussbericht, der der Mitgliederversammlung vorzutragen ist. Der Bericht ist durch die Versammlung zu billigen.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Eintragung der Satzungsänderung beim Registergericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.